



Technische Weisungen

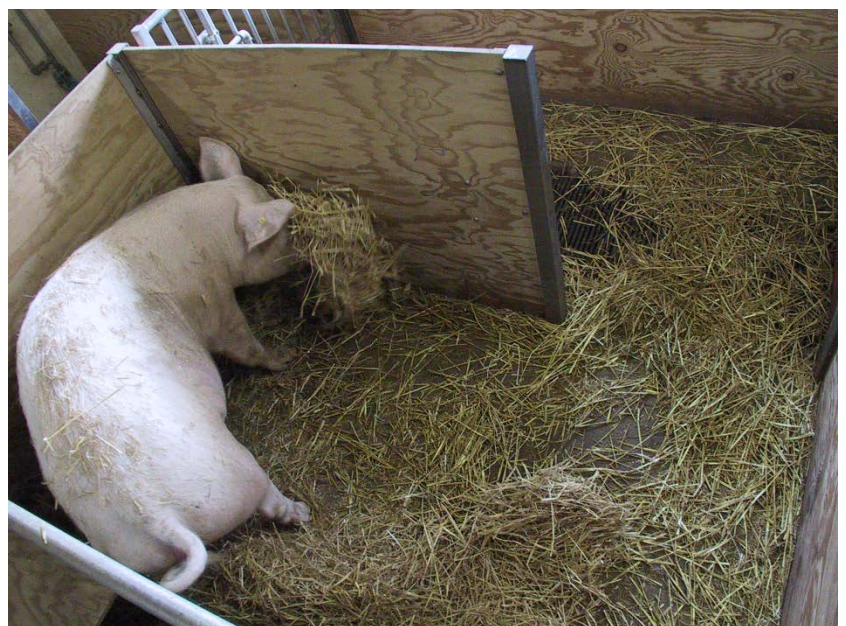
über den

baulichen und qualitativen Tierschutz

Schweine

vom 1. Oktober 2014

Tierschutz-Kontrollhandbuch



TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

SCHWEINE

Version 3.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, BLV, Tänikon
CH-8356 Ettenhausen (Tel. 058 480 33 77)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 00)

Inhaltsverzeichnis

<i>Hinweis zu den Massen</i>	3
<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i>	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i>	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i>	3
<i>Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit</i>	3

Baulicher Tierschutz 5

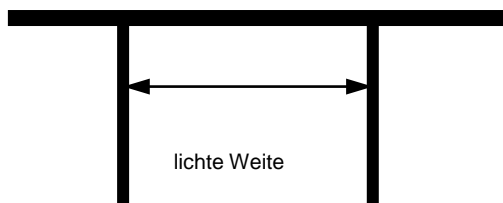
1. GRUPPENHALTUNG VON SCHWEINEN	5
1.1. GRÖSSE DER BUCHTEN	5
1.2. FRESSPLÄTZE	6
1.3. GRÖSSE DER FRESSSTÄNDE UND FRESSLIEGEBUCHTEN	6
1.4. ANZAHL TRÄNKEN	7
2. EINZELAUFTSTALLUNG VON GALTSAUEN	7
3. ABFERKELBUCHTEN	7
4. EBERBUCHTEN	8
5. BÖDEN	8
5.1. ANTEIL PERFORIERTE BÖDEN	8
5.2. PERFORATIONSANTEIL IM LIEGEBEREICH	9
5.3. SPALTENWEITE, LOCHGRÖSSE UND SPALTENWEITE FÜR DEN MISTABWURF	10
6. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR	11
<i>Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	11

Qualitativer Tierschutz 12

7. BELEGUNG DER BUCHTEN	12
8. EINZELHALTUNG	12
8.1. GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER DECKZEIT	12
8.2. GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER GEBURTSPHASE	12
8.3. EINZELHALTUNG VON EBERN UND MASTSCHWEINEN	12
9. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN	12
10. BELEUCHTUNG	12
11. STALLTEMPERATUR	13
11.1. SCHUTZ VOR HITZE	13
11.2. SCHUTZ VOR KÄLTE	13
12. LUFTQUALITÄT IM STALL	14
13. LÄRM	14
14. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN	14
15. VERSORGUNG MIT WASSER	14
16. FUTTER MIT HOHEM ROHFASERGEHALT	14
17. BESCHÄFTIGUNG UND EINSTREU	14
17.1. EINSTREU UND NESTBAUMATERIAL IN ABFERKELBUCHTEN	14
17.2. BESCHÄFTIGUNG DER SCHWEINE	15
18. DAUERENDE HALTUNG IM FREIEN	15
19. EINGRIFFE AM TIER	16
20. VERLETZUNGEN	16
21. TIERPFLEGE	16
22. AUSBILDUNG	16
<i>Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	17

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von fünf, zehn oder fünfzehn Jahren für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe „Baulicher Tierschutz“ und „Qualitativer Tierschutz“ zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

- Geringfügig** = nicht dringend.
Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
- Wesentlich** = dringend.
Wesentliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
- Schwerwiegend** = sehr dringend.
Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

BAULICHER TIERSCHUTZ

1. GRUPPENHALTUNG VON SCHWEINEN

1.1. Grösse der Buchten

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Tierkategorie	kg	abgesetzte Ferkel ¹⁾			Schweine ²⁾				Sauen	Zuchteber
		bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160			
Gesamtfläche pro Tier ³⁾	m ²	0.20	0.35	0.60	0.75	0.90	1.65	2.5 ⁴⁾	6.0 ⁵⁾	
davon Liegefläche pro Tier ^{6) 7) 8)}	m ²	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.95	-	3.0	
- bis 6 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1.2 ⁹⁾	-	
- 7-20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1.1 ⁹⁾	-	
- über 20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1.0 ⁹⁾	-	

Anmerkungen

- 1) Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.
- 2) Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten sind.
- 3) Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.

4) Am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen, die eine Gesamtfläche von 2m² pro Tier aufweisen, müssen auch nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. August 2018 nicht angepasst werden.

- 5) Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- 6) Es muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich vorhanden sein.
- 7) Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Der Liegebereich muss so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.
- 8) Sofern Liegekisten nicht die erforderliche Liegefläche aufweisen, muss ausserhalb der Kisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.
- 9) Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

Tierkategorie	kg	abgesetzte Ferkel ¹⁾			Schweine ²⁾				Sauen	Zuchteber
		bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160			
Bodenfläche pro Tier ³⁾ in Buchten mit Teil- oder Vollspaltenboden sowie Buchten mit separatem Kotplatz	m ²	0.20	0.30	0.45	0.65	0.65	1.65	1.30	6.00 ^{4) 5)}	
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz ^{6) 7) 8)}	m ²	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.95	-	-	
- bis 20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1.10	-	
- über 20 Tiere	m ²	-	-	-	-	-	-	1.00	-	

Anmerkungen

- 1) Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in zwei- oder mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.
- 2) Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten sind.
- 3) Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.
- 4) Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- 5) Die Liegefläche muss mindestens 3.0 m² betragen.
- 6) Ein separater Kotplatz liegt dann vor, wenn der Liegebereich gegenüber der restlichen Bodenfläche hoch- oder tiefgestellt oder durch eine Wand/Holzschwelle abgetrennt ist.

- 7) Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Der Liegebereich muss aber so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleichzeitig nebeneinander darauf liegen können.
- 8) Sofern Liegekisten nicht die erforderliche Liegefläche aufweisen, muss ausserhalb der Kisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.

1.2. Fressplätze

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Tierkategorie	kg	abgesetzte Ferkel		Schweine				Sauen ¹⁾ / Eber
		bis 15	15-25	25-60	60-85	85-110	110-160	ab 110
Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm	12	18	27	30	33	36	45 ^{2) 3)}
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung (Trocken oder Flüssigfutter) ⁴⁾	n	1 pro 5 Tiere						
Anzahl Fressplätze bei Vorratsfütterung: - Breifutterautomaten bis 3 Fressplätze ^{5) 6)} - Breifutterautomaten mit mehr als 3 Fressplätzen und Rohrbreiautomaten ^{5) 6)}	n	1 pro 12 Tiere 1 pro 10 Tiere						
Bei allen anderen Fütterungssystemen ⁵⁾	n	nach den Auflagen der Bewilligung für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen						

Anmerkungen

- 1) Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können. Das Fütterungssystem "Breinuckel Fit-Mix" für Zuchtsauen ist spätestens bis am 31. August 2023 erlaubt.
- 2) Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 3) Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei ab 1. September 2008 neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- 4) Bei Vorratsfütterung mit einer Sensorfütterung muss ebenfalls 1 Fressplatz pro 5 Tiere vorhanden sein.
- 5) Bei Rohrbreiautomaten und Abruffütterungssystemen wurden die Tierzahlen pro Futterautomat bzw. pro Futterstation im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens individuell für jedes Produkt festgelegt. Eine Übersicht enthält die laufend aktualisierte und auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.3 „Tier-Fressplatzverhältnis bzw. Anzahl Tiere pro Automat bei verschiedenen Fütterungssystemen in der Schweinehaltung“.
- 6) Wird an Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Wasserversorgung abgestellt, so gilt ein Tier-Fressplatz-Verhältnis wie bei Trockenfutterautomaten.

1.3. Grösse der Fressstände und Fressliegebuchten

Erfüllt wenn:

- Fressliegebuchten die Mindestabmessungen für Kastenstände erfüllen (siehe Ziffer 2 Einzelaufstallung von Galtssauen) ¹⁾;
- Fressstände, die nur der Fressplatzunterteilung und nicht als Fressliegebuchten dienen, eine Mindestbreite von 45 cm und eine Mindestlänge von 160 cm aufweisen;
- bei Systemen mit Fressliegebuchten die minimale Breite der Gänge gemessen bei offenen Körben 180 cm beträgt;
- in Gruppen gehaltene Sauen nur während der Fütterung in Fressständen oder Fressliegebuchten fixiert werden.

Anmerkung

- 1) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.

1.4. Anzahl Tränken

Erfüllt wenn:

- bei Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist;
- bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist.
- beim Einsatz von Breifutterautomaten oder Rohrbreiautomaten die Tränken am Automaten nicht abgestellt sind oder bei abgestellten Tränken am Automaten pro 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden ist.

2. EINZELAUFSTALLUNG VON GALTSAUEN

Erfüllt, wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Kastenstände ¹⁾	Standlänge, cm	Standbreite, cm
für Sauen	190 ^{2) 3)}	65 ³⁾

Anmerkungen

- 1) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.
- 2) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.
- 3) Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein.

3. ABFERKELBUCHTEN

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Abferkelbuchten ¹⁾	Vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet	Zwischen dem 1. Juli 1997 und 1. September 2008 eingerichtet ²⁾	Nach dem 1. September 2008 eingerichtet ²⁾
Bodenfläche, m ²	3.5	4.5	5.5
Liegebereich, m ²	1.6	2.25 ³⁾	2.25 ³⁾

Anmerkungen

- 1) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Muttersau frei drehen kann.
- 2) Bei nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss deren Mindestbreite 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.
- 3) In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1.2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein (Abb. 1).

Kastenstände ¹⁾	Standlänge, cm	Standbreite, cm
in Abferkelbuchten	190 ^{2) 3)}	65 ³⁾

Anmerkungen

- 1) Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden und es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.
- 2) Bei hochgestelltem Trog (mindestens 15 cm ab Boden) muss die Standlänge vom tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, bei nicht hochgestelltem Trog ist ab tierseitiger Trogkante zu messen.
- 3) Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm x 190 cm aufweisen.

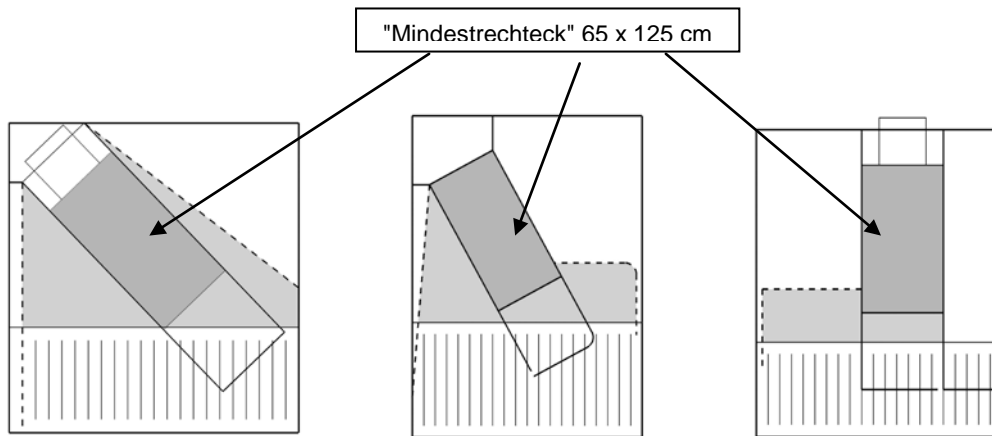


Abb. 1
Beispiele von Abferkelbuchten mit einem Mindestliegebereich von 1.2 m² in dem von der Sau begehbarer Bereich und dem "Mindestrechteck" von 65 x 125 cm (dunkel schattiert). Die hell schattierten Flächen sind der Sau zugängliche Flächen mit einem maximalen Perforationsanteil von 2 %, die zusammenhängend neben dem "Mindestrechteck" angeordnet werden müssen.

4. EBERBUCHTEN

Erfüllt, wenn folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Eberbuchten	Buchtenfläche, m ²	Liegefläche, m ²	Mindestbreite, m
Zuchteber über 160 kg	6	3	2
Zuchteber von 110-160 kg	4	2	2

5. BÖDEN

5.1. Anteil perforierte Böden

Erfüllt wenn:

- folgende Bestimmungen eingehalten sind:

Für neu eingerichtete Buchten ab 1. September 2008

Tierkategorie	Anforderung an den Boden
Alle Schweine in Gruppenhaltung sowie einzeln gehaltene Zuchteber	- Die Buchten müssen einen in grösseren Flächen zusammenhängenden Liegebereich haben.
zusätzlich bei Sauen	Der Anteil perforierter Boden darf <ul style="list-style-type: none"> - in Kastenständen im Deckzentrum maximal 50 % betragen; - in Fressliegebuchten maximal 33 % betragen; - in Abferkelbuchten gemäss Angaben bei Ziffer 3 Abferkelbuchten.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

Tierkategorie	Anforderung an den Boden
Ferkel	- Ferkelaufzuchtbuchten dürfen nur zu zwei Dritteln mit perforierten Böden versehen sein.
zusätzlich bei Sauen	Der Anteil perforierter Boden darf <ul style="list-style-type: none"> - in Kastenständen im Deckzentrum maximal 50 % betragen; - in Fressliegebuchten maximal 33 % betragen; - in Abferkelbuchten gemäss Angaben bei Ziffer 3 Abferkelbuchten.
Mastschweine	- Vollspaltenbuchten sind zulässig für Buchten, die vor dem 1. Juli 1997 eingerichtet wurden.

5.2. Perforationsanteil im Liegebereich

Erfüllt wenn:

- Böden im Liegebereich von am 1. September 2008 bestehenden Mastschweineeställen einen Perforationsanteil von maximal 5 % ^{1) 2) 3)} zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweisen;

- Böden im Liegebereich in den übrigen Ställen einen Perforationsanteil von maximal 2 % ¹⁾ zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweisen;
- bei Perforationen im Liegebereich die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sind.

Hinweis

1) Eine Anleitung zur Berechnung des Perforationsanteils der Liegefläche enthält die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.2 „Böden in der Schweinehaltung“.

Anmerkungen

2) In am 1. September 2008 bestehenden Buchten für Mastschweine mit Vollspaltenboden können beim Einrichten von Liegeflächen durch Betonelemente mit einem Perforationsanteil von 5 % die Randflächen von angrenzenden Betonrosten an die Liegefläche angerechnet werden, sofern diese ohne Spalt und nur in Ausnahmefällen mit einem Absatz von maximal 2 cm an die Liegefläche anschliessen. Als Randfläche ist der Bereich vom Beginn des angrenzenden Betonrostes bis zu dessen erster Spaltenreihe definiert (Beispiele A und B, Abb, 2).

3) Nicht an die Liegefläche anrechenbar sind:

- Der Trog oder andere Fütterungseinrichtungen in der Bucht;
- Auftritte vor Trögen oder anderen Fütterungseinrichtungen (Auftritte vor Trögen können aber an die Gesamtfläche angerechnet werden);
- Spalten für den Mistabwurf (Endspalten, Randspalten, Wandschlitz).

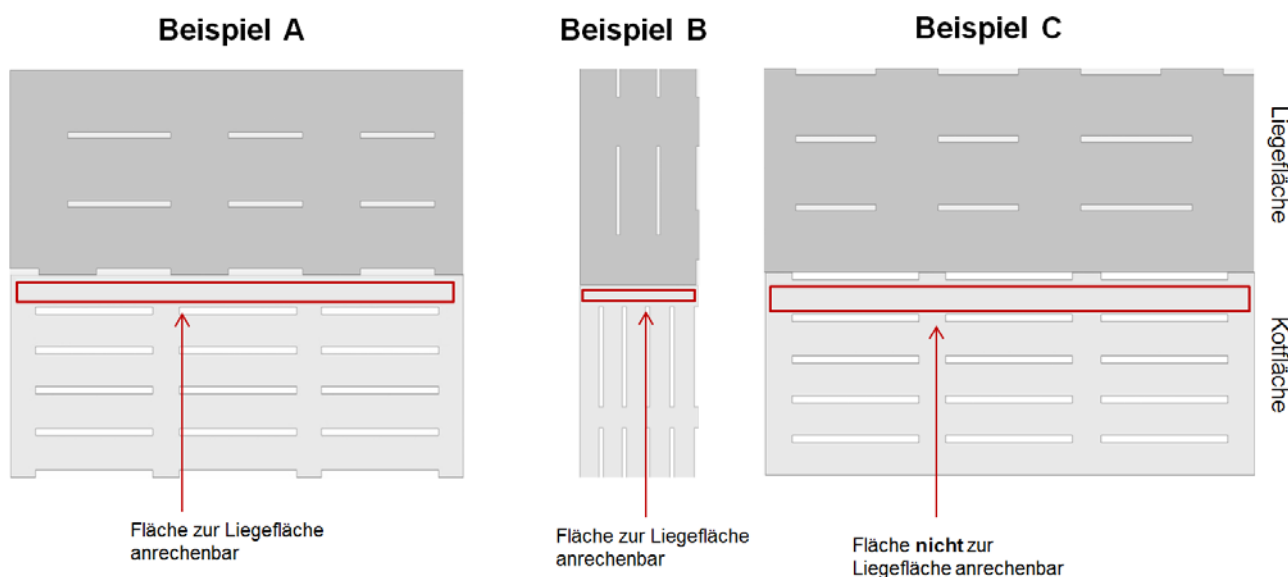


Abb. 2

Zur Liegefläche anrechenbare (Beispiele A und B) bzw. nicht anrechenbare (Beispiel C) Randfläche von angrenzenden Betonrosten.

5.3. Spaltenweite, Lochgrösse und Spaltenweite für den Mistabwurf

Erfüllt wenn:

- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- folgende Masse eingehalten werden:

Bodentyp ¹⁾	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite bzw. Lochgrösse, mm
Betonflächenroste	Saugferkel	9
	Absetzferkel	11
	Schweine	
	ab 15 kg	14
	ab 25 kg	18
	Sauen / Eber ²⁾	22
Gusseisenroste / Kunststoffroste	Saugferkel	10 ³⁾
	Absetzferkel bis 25 kg	11 ⁴⁾
	alle Kategorien über 25 kg	16
Lochböden	Ferkel bis 25 kg	10 x 20
	alle Kategorien über 25 kg	16 x 30

Anmerkungen

- 1) Drahtgitterböden und Streckmetallroste sind wegen der Verletzungsgefahr für die Tiere nicht zulässig.
- 2) Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.
- 3) Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von 10 mm dürfen auf maximal 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet werden. Diese Beschränkung des Anteils perforierter Fläche gilt nicht für Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von maximal 9 mm.
- 4) Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wurde ein Kunststoffrost für abgesetzte Ferkel (mind. 28 Tage alt) mit einer Spaltenweite von 12 mm bewilligt. Dieser Rost darf auf max. 40 % der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet sein.

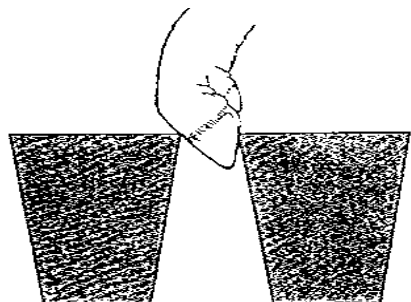
Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Gewichtskategorie	Zulässige Spaltenweite, cm
Spalten für den Mistabwurf ¹⁾	Ferkel bis 25 kg	weniger als 2 oder zwischen 4 - 5 ¹⁾
	Schweine 25 - 100 kg	weniger als 4 oder zwischen 8 - 9
	Sauen / Eber	weniger als 6 oder zwischen 10 - 11

Anmerkung

- 1) In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.

Zu weite Spalten können zu Klauenverletzungen führen.



Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete Balkenbreiten
- D) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

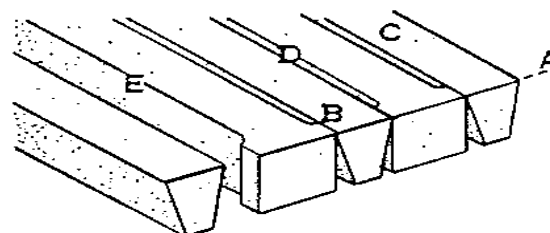


Abb. 3 Perforierte Böden

6. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn

bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes eingehalten werden.
Bemerkung	<p>Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann.</p> <p>Bauliche Mängel müssen so schnell wie möglich behoben werden. Mängel im Baulichen Tierschutz werden grundsätzlich der Kategorie „wesentlich“ zugeteilt. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden.</p> <p>Ein schwerwiegender Mangel im baulichen Tierschutz wäre z.B. eine akute Verletzungsgefahr der Tiere, weil ein Spaltenboden einsturzgefährdet ist.</p> <p>Kriterien, die bei der Einteilung herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des baulichen Tierschutzes.</p>

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

7. BELEGUNG DER BUCHTEN

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.

8. EINZELHALTUNG

8.1. Geschlossene Kastenstände während der Deckzeit

Erfüllt wenn:

- Kastenstände für Sauen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen geschlossen sind.

8.2. Geschlossene Kastenstände während der Geburtsphase

Erfüllt wenn:

- aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen, bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, und nur während der Geburtsphase ¹⁾ geschlossen sind;
- Aufzeichnungen vorhanden sind, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.

Anmerkung

1) *Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.*

8.3. Einzelhaltung von Ebern und Mastschweinen

Erfüllt wenn:

- alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden;
- Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden.

9. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind;
- die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.

10. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ¹⁾ erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

- 1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
- 2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

11. STALLTEMPERATUR**11.1. Schutz vor Hitze****Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe****Erfüllt wenn:**

- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;
- für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung ¹⁾ und für Eber bei Temperaturen ³⁾ über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit ²⁾ eingesetzt wird.

Anmerkungen

- 1) *In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein.*
- 2) *Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.*

Hinweis

- 3) *Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.*

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe**Erfüllt wenn:**

- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht.

11.2. Schutz vor Kälte**Erfüllt wenn:**

- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;
- die Temperatur ¹⁾ im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt;
- Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;
- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben;
- der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen ¹⁾ wärmedämmend oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist:

Gewichtskategorie	bis zum Absetzen	bis 25 kg	25 - 60 kg	60 - 110 kg	über 110 kg
Temperaturgrenze im Liegebereich, °C	24	20	15	9	9

Hinweis

- 1) *Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.*

12. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist.

13. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.

14. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹⁾;
- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

Anmerkung

- 1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

15. VERSORGUNG MIT WASSER

Erfüllt wenn:

- die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 18);
- die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist;
- gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden.

16. FUTTER MIT HOHEM ROHFASERGEHALT

Erfüllt wenn:

- rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchttremonten und Eber mit einem Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können.

17. BESCHÄFTIGUNG UND EINSTREU

17.1. Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich geeignetes Nestbaumaterial ^{1) 2)} verabreicht wird;
- das Nestbaumaterial zum Zeitpunkt der Verabreichung im Liegebereich der Sau bodendeckend vorhanden ist;
- ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten ³⁾ Hobelspänen eingestreut wird.

Anmerkungen

- 1) Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras.
- 2) Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel, Strohhäcksel.

Hinweis

- 3) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.

17.2. Beschäftigung der Schweine

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien ^{1) 2)} zur Verfügung;
- falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;
- falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein.

Anmerkungen

- 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie: Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte ³⁾ Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel.
Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden.
- 2) Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle.

Hinweis

- 3) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.

18. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- zum Schutz vor extremer Witterung ¹⁾ Liegehütten zur Verfügung stehen;
- die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind;
- in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben bei Ziffer 1.1 eingehalten werden;
- für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind;
- Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird;
- die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden;
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.

Hinweis

- 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.

19. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person ¹⁾ vorgenommen werden; insbesondere
 - das Kastrieren von männlichen Ferkeln;
- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor:
 - das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein.

Anmerkungen

1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Ferkeln nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

Verboten sind:

- das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe;
- das Coupieren des Schwanzes;
- das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln.

20. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

21. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist;
- die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind.

22. AUSBILDUNG

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen

Erfüllt wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf ¹⁾;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
- 2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
- 3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes eingehalten werden.
Geringfügiger Mangel = nicht dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Wurf von Ferkeln wurde ausnahmsweise erst am 15. Lebenstag kastriert. • Einzeltiere sind übermässig verschmutzt.
Wesentlicher Mangel = dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Die Schweine haben kein Beschäftigungsmaterial. • Die Sauen werden zum Abferkeln im Kastenstand eingesperrt. • Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt, die Verschmutzung besteht länger und es wurden keine Pflegemassnahmen ergriffen.
Schwerwiegender Mangel = sehr dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Eine Zuchtsau hat ein stark entzündetes Druckgeschwür an der Schulter, es wurde nichts zu seiner Heilung unternommen. • Die Klauen eines Tieres sind massiv zu lang, das Tier lahmt hochgradig. • Ein Tier weist einen stark mangelhaften Nährzustand auf, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.

Bemerkung	<p>Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes.</p> <p>„Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.</p> <p>Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen.</p>
------------------	---